

Infoblatt zur Infektionsschutzbelehrung

Wer braucht eine Bescheinigung nach dem Infektionsschutzgesetz?

Wer bei seiner Arbeit mit Lebensmitteln in Berührung kommt (z.B. Lebensmittel herstellt, behandelt oder in Verkehr bringt) oder Lebensmittelbedarfsgegenstände (z.B. Geschirr) reinigt, braucht eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes über die Teilnahme an einer Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz (Erstbelehrung). Auch Personen, die sich regelmäßig in Küchen von Gaststätten oder sonstigen Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen aufhalten, müssen an einer Belehrung teilnehmen.

Erstbelehrung nach dem Infektionsschutzgesetz

Eine Terminvergabe für die Erstbelehrung nach dem Infektionsschutzgesetz erfolgt über die örtlichen Gesundheitsämter.

Vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeiten an einem Arbeitsplatz mit gewerbsmäßiger Lebensmittelverarbeitung müssen alle Beschäftigten über die gesetzlichen Verpflichtungen nach §§ 42/43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) mündlich und schriftlich unterrichtet werden. Hierüber erhalten sie anschließend eine Bescheinigung.

Bitte erkundigen Sie sich bei der Terminvereinbarung über die entstehenden Kosten. Diese sind je nach Landkreis unterschiedlich – Sie können mit etwa 30 Euro rechnen. In einigen Landkreisen sind die Gebühren für Schüler, Studenten und Auszubildende etwas geringer bzw. entfallen bei Vorlage entsprechender Nachweise über die Berufsausbildung oder das Praktikum.

Nach der Erstaussstellung der Bescheinigung durch das Gesundheitsamt, muss **innerhalb von drei Monaten** eine Belehrung durch den Arbeitgeber erfolgen. Daher darf die Bescheinigung am ersten Arbeitstag nicht älter als drei Monate sein. Für den Fall, dass Sie bereits eine Bescheinigung über die Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz haben, die allerdings bei Ausbildungsbeginn älter als drei Monate ist, muss diese die Erstbelehrung vor Ort durch den Arbeitgeber beinhalten. Falls die Bescheinigung bereits älter als 2 Jahre ist, muss eine Folgebelehrung schriftlich nachgewiesen werden.

Weitere Informationen finden Sie z. B. auf der Homepage des Rhein-Pfalz-Kreises unter dem Stichwort „**Infektionsschutzbelehrung (Gesundheitszeugnis)**“.